

Merkblatt Barauszahlung bei Ausreise in Ausland

Einschränkungen im Rahmen des Abkommens über die Personenfreizügigkeit, gültig ab 1. Juni 2007

Artikel 5 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Vorsorge sieht unter anderem die Möglichkeit der Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung beim endgültigen Verlassen der Schweiz vor.

Diese Barauszahlungsmöglichkeit wird durch das Inkrafttreten des Abkommens über die Personenfreizügigkeit mit der EU ab 1. Juni 2007 erheblich eingeschränkt.

Die folgenden Bestimmungen sind ab dem 1. Juni 2007 zu beachten

- Die Barauszahlung der Austrittsleistung im Bereich der obligatorischen Mindestvorsorge ist untersagt, wenn eine erwerbstätige Person die Schweiz endgültig verlässt und in einem EU- oder EFTA-Staat der obligatorischen Versicherung für die Risiken Alter, Tod und Invalidität unterstellt wird. In diesem Fall muss der obligatorische Teil der Austrittsleistung auf ein Freizügigkeitskonto in der Schweiz nach Wahl der versicherten Person überwiesen werden. Der Vorsorgeschutz bleibt somit erhalten, später werden Vorsorgeleistungen ausgerichtet.
- Der überobligatorische Teil der Austrittsleistung ist von diesem Barauszahlungsverbot nicht betroffen und kann weiterhin bar ausbezahlt werden.
- Wer nach dem Verlassen der Schweiz keiner obligatorischen Versicherung in einem EU- oder EFTA-Land untersteht, kann die Barauszahlung bei definitivem Verlassen der Schweiz weiterhin verlangen.
- Nicht betroffen von dieser Regelung sind die andern Gründe für eine Barauszahlung vor Erreichen des Pensionierungsalters; namentlich die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit und der Bezug des Vorsorgeguthabens zur Finanzierung von Wohneigentum.
- Es liegt am Versicherten, der Pensionskasse nachzuweisen, dass er im Land, in das er ausreist oder ausgereist ist, nicht der obligatorischen Versicherung für Alter, Tod oder Invalidität untersteht. Es ist davon auszugehen, dass die Erbringung solcher Nachweise mehrere Monate dauern wird.
- Das Fürstentum Liechtenstein ist vorsorgerechtlich der Schweiz gleichgestellt. Vorsorgeguthaben von einer Pensionskasse schweizerischen Rechts können ohne Probleme an eine Pensionskasse liechtensteinischen Rechts übertragen werden. An Versicherte mit Wohnsitz in Liechtenstein kann bei endgültigem Verlassen der Schweiz das Vorsorgeguthaben in keinem Fall ausbezahlt werden.
- EU-Länder sind: Belgien, Dänemark, Deutschland, England, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Oesterreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern
- EFTA-Länder sind: Island, Norwegen